



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/01645-71

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG

wegen **Festlegung des übergelenden Anteils
der kalenderjährliehen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekom-
munikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf übereinstimmenden Antrag der

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Stadtwerke Merseburg GmbH, Große Ritterstraße 9, 06217 Merseburg, gesetzlich
vertreten durch die Geschäftsführung,

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Stefan Albrecht
und die Beisitzerin Dr. Ursula Heimann,

am 07.05.2021 beschlossen:

1. Die unter dem Aktenzeichen BK8-17/1645-11 mit Beschluss vom 01.07.2019 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die noch durch die Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 01.07.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/1645-11 festgelegt.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden erstmals durch die Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt festgelegt.

Der abgebende Netzbetreiber übertrug das Netzteil Trebnitz mit Wirkung zum 01.01.2020 an den aufnehmenden Netzbetreiber. Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 22.06.2020 durch den abgebenden Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren zur Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern mit Schreiben vom 26.02.2021 gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Mit Schreiben vom 02.03.2021 (abgebender Netzbetreiber) und mit Schreiben vom 11.03.2021 (aufnehmender Netzbetreiber) haben die beteiligten Netzbetreiber auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG.

1. **Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 EnWG zuständig.

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG werden begonnene behördliche Verfahren von der Behörde beendet, die zu Beginn des behördlichen Verfahrens zuständig war. Damit ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 ARegV zuständig, welche die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23; BR Drs. 296/16 S. 44).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. **Ermächtigungsgrundlage**

Die Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. **Bestimmung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Für die beteiligten Netzbetreiber werden die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Anteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 01.07.2019 unter dem Aktenzeichen BK8-17/1645-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die durch die Landesregulie-

regulierungsbehörde Sachsen-Anhalt festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der dritten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.

Die Festlegung des übergehenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt aufgrund des übereinstimmenden Antrages der beteiligten Netzbetreiber.

Die zugrundeliegende Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV ist in **Anlage 2** dargestellt. Bei der jährlichen Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV ist bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen grundsätzlich auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen (t-2 Verzug).

Der Netzübergang erfolgte zum 01.01.2020, daher können übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nur für die Jahre 2020 und 2021 vereinbart werden. Die maßgeblichen Ist-Werte entstammen den Jahren 2018 und 2019. Davon ausgenommen sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4-6, 8, 13 und 17 ARegV, diese werden nicht mit t-2 Versatz, sondern als Plankosten mit späterer Ist-Abrechnung angesetzt und sind daher nicht übertragbar. Der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber sind nach § 26 i.V.m. § 4 Abs. 3 ARegV verpflichtet, die sich aus dem Teilnetzübergang ergebenden Änderungen bei der Anpassung der Erlösobergrenze zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die in der **Anlage 1** dargestellten und der Berechnung zugrunde gelegten Verbraucherpreisindizes, welche auf den Werten der Festlegung zur Erlösobergrenze des abgebenden Netzbetreibers basieren. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Bundesnetzagentur bzw. die Landesregulierungsbehörde Sachsen-Anhalt geprüften Erlösobergrenzen zu Grunde gelegt.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die für die Fortschreibung der Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils und die Angabe der Amtlichen Gemeindeschlüssel werden in **Anlage 4** dargestellt.

4. Übertragung des Qualitätselements

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | enthält den übergehenden Anteil der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro. |
| Anlage 2 | weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des übergehenden Netzteils für die ersten beiden Kalenderjahre nach dem Netzübergang in Euro aus. |
| Anlage 3 | enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro. |
| Anlage 4 | dokumentiert die Amtlichen Gemeindeschlüssel und die relevanten Daten für die Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der Festlegung volatiler Kostenanteile des übergehenden Netzteils, in Euro. |

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Bourwieg

Albrecht

Dr. Heimann

Festlegung des übergelenden Anteils der kalenderjährliehen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Zusammensetzung des Erlösobergrenzenanteils des übergelenden Netzteils												
Jahr	Erlösobergrenze (EOG) nach § 4 ARegV [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Effizienz-Bonus nach 12a ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucherpreisgesamindex nach § 8 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellem sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Qualitäts-element nach § 4 Abs. 5, § 19 Abs. 1 ARegV [EUR]	Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV [EUR]	Zu- und Abschläge für die Auflösung des Regulierungskontosaldos nach § 4 Abs. 4 Nr. 1a, § 5 Abs. 3, § 34 Abs. 4 ARegV [EUR]	Härtefall nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV [EUR]	Sonstiges [EUR]
2020	11.120											
2021	11.035											
2022	10.904	0										
2023	10.479	0									0	

Jahr	VPI	Pf
2018	107,40	
2019	109,30	0,0090
2020	111,23	0,0181
2021	113,20	0,0272
2022	115,20	0,0365
2023	117,24	0,0458

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile des übergelassenen Netzteils					
ARegV § 11 Abs. 2	Bezeichnung	erlösobergrenzenwirksam vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 (Istwerte vom 01.01.2018 bis 31.12.2018)		erlösobergrenzenwirksam vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 (Istwerte vom 01.01.2019 bis 31.12.2019)	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]
Nr. 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten				
Nr. 2	Konzessionsabgaben				
Nr. 3	Betriebssteuern				
Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen				
Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) und EEG- sowie KWKG-Anlagen nach § 22 SysStabV				
Nr. 6	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV				
Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV				
Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln				
Nr. 8	Vergütungen für dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV				
Nr. 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Absatz 4 StromNEV				
Nr. 9	Betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen (Abschluss vor 31.12.2016)				
Nr. 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit				
Nr. 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten				
Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV				
Nr. 17	Kosten für Entschädigungen nach § 15 Abs. 1 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)				
	Summe:				
	Gesamt:				

**Festlegung des übergelassenen Anteils der
kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2
ARegV**

Sachanlagevermögen des übergehenden Netzteils		
Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Kabel 1 kV		

Jahr	AK/HK [EUR]	Restwerte zum 31.12.2016 [EUR]
Summe insgesamt		

Anlagengruppe	Nutzungsdauern [Jahre]				
	von	01.01.1900	01.01.1990	01.01.1995	01.01.2005
	bis	31.12.1989	31.12.1994	31.12.2004	00.01.1900
Kabel 220 kV					
Kabel 110 kV					
Kabel Mittelspannungsnetz					
Kabel 1 kV					
Kabel Abnehmeranschlüsse					
Freileitungen 110-380kV					
Freileitungen Mittelspannungsnetz					
Freileitungen 1 kV					
Freileitungen Abnehmeranschlüsse					
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter					
Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen					
Sonstiges					
380/220/110/30/10 kV-Stationen					
Hauptverteilstationen					
Ortsnetzstationen					
Kundenstationen					
Stationsgebäude					
Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen					
orts feste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen					
Schaltanlagen					
Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen					
Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschrank					
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger					
Fernspreitleitungen					
Fahrbare Stromaggregate					
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen					
Betriebsgebäude					
Verwaltungsgebäude					
Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen					
Werkzeuge/ Geräte					
Lagereinrichtung					
Hardware					
Software					
Leichtfahrzeuge					
Schwerfahrzeuge					
moderne Messeinrichtungen					
Smart-Meter-Gateway					

Festlegung des übergelassenen Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gem. § 26 Abs. 2 ARegV

Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten in der Ausgangsbasis der 3. Regulierungsperiode	EUR	
Den Kosten zu Grunde liegende Menge	kWh	

Amtlicher Gemeindeschlüssel				
AG-Schlüssel			bei Teilversorgung	
Name	Nr.	Anteil an Konzessionsgebiet (km ²)	Gemarkung Nr.	Gemarkung Name